

Greening-Vorgaben zu „Honigpflanzen für Brachen“ vernachlässigen regionale floristische Vielfalt

Positiv zu bewerten ist das Bestreben des Gesetzgebers, die Anlage vielfältiger Blühflächen in möglichst großem Umfang zu fördern, um dem Rückgang der Bestäuber wirksam entgegenzutreten. Von besonderer naturschutzfachli-



Blühende Einsaaten aus Kulturpflanzen können Wildpflanzen zertifizierter regionaler Herkunft ergänzen. (Foto: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft)

cher Relevanz könnte eine seit 2018 im Rahmen des sogenannten „Greenings“ als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) anrechenbare Maßnahme werden, nämlich „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“, auch kurz „Honigbrache“. Mit der Änderung der Verordnung

zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (DirektZahlDurchfV) im März 2018 wurde die Möglichkeit geschaffen, auf ÖVF eine Mischung sogenannter Honigpflanzen (pollen- und nektarreicher Arten) anzubauen (siehe § 32a DirektZahlDurchfV). Die für derartige Mischungen zulässigen Wild- sowie Kulturpflanzenarten sind, aufgeteilt in Gruppe A und B, Anlage 5 der Verordnung zu entnehmen. Zusätzliche, d. h. in dieser Anlage nicht genannte Arten, können nicht integriert werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die neu geschaffene Maßnahme für zahlreiche Landwirte attraktiv ist. Denn sie bietet im Vergleich zu Puffer- und Waldrandstreifen, die als ÖVF mit dem gleichen Gewichtungsfaktor (1,5) angerechnet werden, drei Vorteile für die Integrierbarkeit in den Betriebsablauf:

- Einsaat bis zum 31. Mai des Antragsjahres möglich (Puffer-/Waldrandstreifen: nur bis zum 1. April),
- keine Pflicht zur Pflege (Puffer-/Waldrandstreifen: mind. ein Pflegeschnitt bis zum 15. November),
- keine Vorgaben hinsichtlich der Maße der Einsaatfläche (Puffer-/Waldrandstreifen: mind. 1 m bis max. 20 m Breite).

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht jedoch aus zwei Gründen der Bedarf zur Optimierung der gesetzlichen Regelung: Zum einen ist durch die Umsetzung der Vorgaben eine Verfälschung der sog. gebietsheimischen Flora zu befürchten. Denn die Verwendung nachweislich regional gesammelten und vermehrten Saatguts (sog. Regiosaatgut) wird für heimische Wildpflanzen, selbst Rote-Liste-Arten, in der Verordnung nicht vorgeschrieben. Dies steht den ab März 2020 geltenden Bestimmungen des § 40 (1) Nr. 4 BNatSchG zur Vermeidung von Florenverfälschungen entgegen. Zum anderen wird die Vielfalt möglicher Mischungen durch die Vorgabe bestimmter Pflanzenlisten unnötig begrenzt und so eine standort- und zielartengerechte Mischungskonzeption erschwert.

Diese Kritikpunkte treffen nicht allein auf die neue Maßnahme „Honigbrache“ zu, sondern auch auf die Regelungen zur Auswahl zulässiger Arten für „Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke“ als ÖVF (Anlage 3 zu § 31 (1) der DirektZahlDurchfV). Auch hier wäre eine Anpassung der Vorgaben aus naturschutzfachlicher Sicht anzustreben. Die vollständige fachliche Stellungnahme zur „Honigbrache“ ist unter <http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/mit-der-honigbrache-die-artenvielfalt-foerdern-abrufbar>.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Öfter mal Obst

Wer sich durch deutsche Kulturlandschaften bewegt, wird wenigstens „hier und da“ im Weichbild der Siedlungen auf extensiv genutzte Obstbäume treffen. Mal stehen die meist hochstämmigen Bäume linear am Wegesrand, mal nehmen sie – mit einem bundesweit starken Süd-Nordgefälle – als Streuobstbestände ganze Flächen ein. Strictum dictum: Der Begriff „Streuobst“ hat, entgegen einer landläufigen Definition, nichts mit verstreut angeordneten Obstbäumen zu tun, sondern mit der früher üblichen Flächendoppelnutzung Einstreugewinnung/Obstanbau. Waren solche Bestände in früheren Tagen vor allem für die Ernährung der ortsansässigen Bevölkerung und die ländliche Wertschöpfung von erheblicher Bedeutung, ist deren diesbezüglicher Wert im Angesicht annähernd globaler Warenverfügbarkeit und übervoller Supermarktgänge heute weitgehend marginalisiert.

Eine, wenn nicht „die“ Zäsur hinsichtlich der Präsenz von Obstbaumbeständen in der Landschaft stellten die zwischen 1970 und 1977 von der Euro-

päischen Gemeinschaft geförderten Rodungsprogramme dar, in deren Folge sich nach Schätzungen des NABU die Fläche des Streuobstwiesenanbaus um etwa 70 % verringerte. Mit diesem Verschwinden von Obstbäumen aus der Normallandschaft geht eine Fülle von Wertverlusten einher, von denen hier nur solche regionaler, nachhaltiger Wertschöpfung, örtlicher Biodiversität und eines traditionell-pittoresken Bildes von Lebens- und lebenswerter Heimat genannt werden. Heute stehen Streuobstwiesen auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Finck et al. 2017) und sind die meisten stark überaltert, so dass viele der verbliebenen Bestände (ohne Nachpflanzungen) in etwa 10–30 Jahren aus der Landschaft verschwunden sein werden.

Doch warum ist dies – entgegen dem Motto „Problem erkannt, Problem gebannt!“ – bis heute so? Unterhält man sich mit Akteuren des vor Ort planenden Naturschutzes, so trifft man auf eine weit verbreitete Meinung, die sich vor allem auf zwei Annahmen stützt und das Dilemma um einen akuten Mangel an Obst-

baumneupflanzungen wenigstens teilweise erklärt:

1. „Die kleinteilige Pflege des Grünlandes unter den Obstbäumen ist nicht zu leisten.“ Demgegenüber möchte der Urheber dieser Zeilen auf Agrarförderprogramme einzelner Bundesländer verweisen, die tatsächlich mitunter Pflegeprämien für eine entsprechende Grünlandunterhaltung vorsehen. Als Beispiele seien „FAKT“ in Baden-Württemberg, „VNP“ in Bayern oder „HALM“ in Hessen genannt.
2. „Mit der Pflanzung und Unterhaltung von Obstbaumbeständen wird ein weit überdurchschnittliches Maß an Pflegebedarf durch Gehölzschnitt generiert.“ Diese Einschätzung teilt der Autor als Baumschulgärtner, Gehölzschnittdozent und Landschaftsarchitekt nicht. Zwar ist es so, dass, wie bei annähernd jeder Baumpflanzung, ein Pflanzschnitt und nach etwa drei, besser fünf Jahren ab Pflanzung auch ein fachgerechter Kronenerziehungsschnitt notwendig wird, danach aller-